



Der Antrag kann ausgefüllt per E-Mail gesandt werden an
schuelerverpflegung@stadt.mainz.de

Landeshauptstadt Mainz
Schulamt
Stadthaus Kaiserstraße
Lauteren-Flügel
Kaiserstraße 3–5
55116 Mainz



Antrag auf Ermäßigung des Eltern-Anteils an den Kosten des Mittagessens in der Ganztagschule im Rahmen der Härtefonds-Regelung für Geringverdienende im Schuljahr 2022/2023

Eltern, die aktuell keine Sozialleistungen beziehen, aber über ein geringes Einkommen verfügen, können einen Antrag auf Gewährung eines Zuschusses aus dem Härtefonds beim Schulamt stellen.
Sofern dem Antrag stattgegeben wird, beträgt dann der Elternanteil 1 € pro Essen.

A. Angaben Schüler:in, für die/den die Leistung beantragt wird

Familiennamen		Geburtsdatum	
Vorname/n		<input type="checkbox"/> weiblich <input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> divers	
Straße Hausnummer		PLZ Ort	Telefon
Der/die Schüler:in nimmt an der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung in einer Ganztagschule teil und besucht folgende allgemeinbildende Schule:			
Name der Schule			

B. Angaben sorgeberechtigte Person/en

<input type="checkbox"/> Herr <input type="checkbox"/> Frau <input type="checkbox"/> Person Familienname		Vorname/n	
Personensorgeberechtigt? <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja		Einkommen <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja falls ja, siehe Punkt D	
Gemeinsamer Haushalt mit dem Kind? <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja falls nein, Anschrift eintragen		E-Mail	
Straße Hausnummer		PLZ Ort	Telefon
<input type="checkbox"/> Herr <input type="checkbox"/> Frau <input type="checkbox"/> Person Familienname		Vorname/n	
Personensorgeberechtigt? <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja		Einkommen <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja falls ja, siehe Punkt D	
Gemeinsamer Haushalt mit dem Kind? <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja falls nein, Anschrift eintragen		E-Mail	
Straße Hausnummer		PLZ Ort	Telefon

Für wie viele Kinder erhalten Sie zurzeit Kindergeld?	Anzahl
---	--------

Partner/in des Elternteils, der/die mit dem Kind im gemeinsamen Haushalt wohnt

Familienname	Vorname/n	Einkommen <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja falls ja, siehe Punkt D
--------------	-----------	--

C. Weitere Haushaltsangehörige

Familienname	Vorname/n	Geburtsdatum
Familienname	Vorname/n	Geburtsdatum
Familienname	Vorname/n	Geburtsdatum
Familienname	Vorname/n	Geburtsdatum
Familienname	Vorname/n	Geburtsdatum

D. Einkommensnachweise

Folgender Beleg ist beigelegt:

Einkommensteuerbescheid 2020 (bitte alle Seiten in Kopie vorlegen)

Alternativ sind folgende Nachweise in Kopie vorzulegen:

Elektronische Lohnsteuerbescheinigung 2020

Gehaltsabrechnungen für das gesamte Jahr 2020

Nachweis über geringfügige Beschäftigung 2020

Kopie der Leistungsbescheide (SGB II, SGB XII, AsylbLG, WoGG, BKGG) für das gesamte Jahr 2020

Rentenbescheid 2020

Leistungsbescheid Arbeitslosengeld I 2020

Sonstiges

Liegt das Einkommen im Jahr 2021 oder zur Zeit der Antragstellung wesentlich darunter, ist auf Antrag das niedrigere Einkommen maßgebend. Weisen Sie uns bitte in diesem Fall darauf hin und fügen Sie geeignete Belege bei.

Bestehen noch weitere Einkünfte? Z. B. Einkünfte aus Kapitalvermögen, Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung oder ähnliches.

ja, bitte Belege beifügen! nein, ich bestätige, dass ich über keine weiteren Einkünfte verfüge.

Ich versichere, dass ich dem Schulamt sofort alle Änderungen mitteile, die sich auf die beantragte Leistung auswirken. Mir ist bekannt, dass die Gewährung von Leistungen aus dem Härtefonds für das Mittagessen an Ganztagschulen widerrufen und zurück gefordert werden kann, wenn ich falsche Angaben mache. Die Hinweise zum Datenschutz habe ich zur Kenntnis genommen (www.mainz.de/dsgvo).

Hinweis: Anträge, die am Bildschirm ausgefüllt und digital per E-Mail übersandt wurden, werden auch ohne eigenhändige Unterschrift akzeptiert.

Datum

Unterschrift antragstellende Person

Hinweise zu Einkommensgrenzen

Das maßgebliche Einkommen richtet sich in der Regel nach den Einkünften des Jahres 2020.

Die Einkommensgrenze (Brutto) beträgt grundsätzlich für Schülerinnen und Schüler im Haushalt

	der Eltern*	eines Elternteils
Ein Kind	26.500 €	22.750 €
Zwei Kinder	30.250 €	26.500 €
Drei Kinder	34.000 €	30.250 €
Vier Kinder	37.750 €	34.000 € zuzüglich 3.750 € für jedes weitere Kind

*oder eines Elternteils, der mit einer Partnerin oder einem Partner im Sinne des § 7 Abs. 3 Nr. 3 und Abs. 3a SGB II zusammenlebt.

Liegt das Einkommen im Jahr 2021 oder zur Zeit der Antragstellung wesentlich darunter, ist auf Antrag das niedrigere Einkommen maßgebend. Weisen Sie uns bitte in diesem Fall darauf hin und fügen Sie geeignete Belege bei.

Wer hat Anspruch?

Schülerinnen und Schüler haben Anspruch auf eine Zuschussgewährung, wenn

- sie mit **beiden unterhaltspflichtigen Sorgeberechtigten** (in der Regel sind das die Eltern) zusammenleben und das gemeinsame Jahreseinkommen des Kindes und der Sorgeberechtigten zusammen **26.500 Euro** im Jahr nicht übersteigt,
- sie bei einem **unterhaltspflichtigen Sorgeberechtigten** leben und das gemeinsame Jahreseinkommen des Kindes und des Sorgeberechtigten **22.750 Euro** nicht übersteigt,
- sie bei einem **unterhaltspflichtigen Sorgeberechtigten** wohnen, der mit einer Partnerin oder einem Partner im Sinne des § 7 Abs. 3 Nr. 3 und Abs. 3a SGB II zusammenlebt (Ehegattin bzw. Ehegatte, Lebenspartnerin bzw. Lebenspartner sowie die Partnerin bzw. der Partner der eheähnlichen Gemeinschaft); auch in diesem Fall darf das gemeinsame Jahreseinkommen von Kind, Sorgeberechtigter bzw. Sorgeberechtigtem und Partnerin oder Partner **26.500 Euro** nicht übersteigen,
- sie **nicht im Haushalt der beiden unterhaltspflichtigen Sorgeberechtigten leben** und ihr eigenes Einkommen zusammen mit den Einkünften der Sorgeberechtigten, in deren Haushalt sie zuletzt lebten, **26.500 Euro** nicht übersteigt,
- sie nicht im Haushalt eines unterhaltspflichtigen Sorgeberechtigten leben und ihr eigenes Einkommen zusammen mit den Einkünften der oder des Sorgeberechtigten, in deren/dessen Haushalt sie zuletzt lebten, **22.750 Euro** nicht übersteigt,
- sie in einer anderen Familie leben, die Anspruch auf Hilfe zur Erziehung in Verbindung mit **Vollzeitpflege** (§§ 27, 33 SGB VIII) hat, oder in einem **Heim oder in einer sonstigen betreuten Wohnform** (§§ 27, 34 SGB VIII) leben und ihr eigenes Einkommen **19.000 Euro** im Jahr nicht übersteigt.
- Bei **volljährigen Schülerinnen und Schülern** werden an Stelle der Sorgeberechtigten die unterhaltspflichtigen Eltern berücksichtigt.

Bei verheirateten Schülerinnen und Schülern tritt an die Stelle der Sorgeberechtigten der/die unterhaltspflichtige Ehepartner:in, bei Lebenspartnerschaften nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz die Partnerin oder der Partner.

Was gilt als Einkommen?

Das für die Zuschussgewährung maßgebliche Einkommen entspricht in der Regel dem **Bruttoeinkommen 2020, vermindert um die Werbungskosten**. Können Sie keine Werbungskosten nachweisen, gilt grundsätzlich die Pauschale von 1.000 Euro.